

Wichtige Auszüge aus der Friedhofsordnung

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof:

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren.
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- zu lärmern und zu spielen,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei allen Grabstätten 30 Jahre.

§ 15 a Veränderung von Grabstätten

- Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines Antrages des Nutzungsberechtigten zulassen, dass die Grabstätte in Ausnahmefällen vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und mit Rasen eingesät wird, wobei ein vorhandener Grabstein an seiner Stelle belassen werden kann.
- Der Antrag kann jedoch frühestens zwanzig Jahre nach der letzten Beisetzung in der Grabstätte gestellt werden.
- Für die Pflege der entstandenen Rasenflächen wird bis zum Ende der Ruhezeit eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gebührenordnung richtet.
- **Es ist untersagt, in der Zeit zwischen Ostern und Ewigkeitssonntag Blumenvasen, Blumenschalen und sonstige Gegenstände auf den Rasengräbern abzulegen. Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Ablageplätze.**

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- Der Friedhof soll den Charakter einer parkähnlichen Grünanlage haben. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- Alle Grabstätten sollen mit Grabmalen gekennzeichnet sein, die mindestens Angaben über Namen, Geburtsdatum und Sterbedaten der Beigesetzten enthalten sollen.
- Pflanzen und Bäume auf den Grabstätten dürfen die Abmessungen der Grabstätten nicht überschreiten.
- Die Grabstätten müssen mit festem Material eingefasst werden, dabei sind Materialien wie Holz, Metall und Kunststoffe nicht zulässig. Alle Grabstätten, mit Ausnahme der Rasengrabstätten, sind zu bepflanzen.
- Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Platten aus Stein oder Beton, Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien ganz oder teilweise abzudecken. Pflanzschalen sind zu vermeiden.
- Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) ist abzusehen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben Grabstätten bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- Die Grabmale sollen sich mit ihrer Größe in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Grabmale, die im Hinblick auf die Abmessungen der Grabstätte unverhältnismäßig groß sind, sind zu vermeiden.
- Grabmale müssen aus natürlichen Materialien wie Feldstein, Marmor, Granit, Holz oder Schmiedeeisen gestaltet sein. Grabmale aus Beton, Terrazzo, Blech oder Kunststoffen sind nicht gestattet. Die Farbe soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- Grabmale sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.